Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 52
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 52 wurde gemäß § 1o des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4. 1952 (GS. NW. S. 454) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den durch die Beethovenstraße, den Rumphorstweg bzw. seine von der Beethovenstraße in nördlicher Richtung abzweigende Verlängerung als öffentlicher Fußweg, mit Ausnahme der Besitzungen Beethovenstraße 2o (Bundesfinanzverwaltung), Beethovenstraße 22 (Stadtwerke) und Brucknerstraße 7 (Harnisch), durch den vom vorerwähnten Weg in ostwärtiger Richtung zum Hohen Heckenweg abzweigenden öffentlichen Fußweg, durch den Hohen Heckenweg und durch die Nord- und Westgrenze der Besitzung Hoher Heckenweg 153 (Bundeseisenbahnvermögen), durch die Westgrenze der Besitzungen Hoher Heckenweg 149 (Wörmann) und der südlich angrenzenden Besitzung (Newels) bis zur Beethovenstraße umschlossenen Teil des Stadtgebiets Münster. Dieses Planungsgebiet ist im Durchführungsplan durch einen grauen Farbstreifen kenntlichgemacht.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 1o Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteil des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Aufschließung des oben näher beschriebenen Planungsgebietes für Wohnbaunutzung. Zu diesem Zwecke dient als Geländeerschließung die von der Beethovenstraße in nördlicher Richtung abzweigende Brucknerstraße mit 5,5 m Fahrbahnbreite und beiderseitigen Bürgersteigen von je 1,5 m Breite. Im nördlichen Teile der Brucknerstraße wird das Siedlungsgelände durch die in Richtung Hoher Heckenweg abzweigende und später wieder auf die Brucknerstraße einmündende Bachstraße erschlossen. Die Fahrbahnbreite der Bachstraße beträgt 4,5 bzw. 5,5 m mit einem einseitigen Bürgersteig von 1,5 m Breite. Entlang der Nordgrenze der Besitzung Hoher Heckenweg 153 soll die Bachstraße durch Schaffung eines 2,5 m breiten Fußweges von etwa 55 m Länge Verbindung mit der Straße Hoher Heckenweg erhalten. Zwischen der Abzweigung und Einmündung der Bachstraße an der Brucknerstraße ist in einer Länge von rd. 95 m und in einer mittleren Breite von rd. 23 m eine öffentliche Grünanlage vorgesehen, um das Siedlungsgebiet hinsichtlich der Bebauung aufzulockern. Eine weitere öffentliche Grünanlage ist am Rumphorstweg Ecke Beethovenstraße geplant.

Von den Haupterschließungsstraßen Brucknerstraße und Bachstraße zweigen Stichwege in unterschiedlicher Fahrbahnbreite von 3,o m, 3,5 m und 4,5 m ab, die als eigentliche Zugänge und Zufahrten zu den Baugrundstücken dienen. Die Baulinien sind mit den jeweiligen Abständen zur Straße und unter Festlegung der Gebäudestellungen im Durchführungsplan durch rote Farbstreifen festgelegt. Für die Bebauung und Grundstückseinfriedigung gilt folgendes:

1.) Freistehende Einzelhäuser:

eingeschossige Wohneigenheime innerhalb der festgelegten Baulinien mit mindestens 3,75 m seitlichem Grenzabstand.

2.) Doppel- und Reihenhäuser:

zweigeschossige Doppel- und Reihenhäuser mit Haustiefen bis zu 1o,5 m. Satteldächer mit Neigung von 3o° ohne Dachaufbauten. Traufen der Häuser nicht mehr als 6,o m über Straßenkrone.

3.) Garagen:

in Material und Form den Hauptgebäuden angepaßt. Kellergaragen sind unzulässig.

4.) Einfriedigung:

nur lebende Hecken oder Jägerzäune bis zu 1,o m Höhe.

Alle sonstigen näheren Einzelheiten, auch bezüglich der Errichtung von Garagen, ergeben sich aus den Darstellungen im Durchführungsplan. Die neuen Straßenhöhen gleichen sich in dem ebenen Gelände den Höhen der vorhandenen Straßen und Wege an.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb bzw. auch die Abtretung der Straßenflächen als Anliegerleistung vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straßen und Wege soll nach Rechtskraft des Durchführungsplanes erfolgen entsprechend den Erfordernissen, die sich auf Grund der baulichen und verkehrlichen Entwicklung des Gebietes ergeben, jedoch erst nach erfolgter Übernahme des Straßenlandes durch die Stadt und nach Bereitstellung der Anliegerbeiträge. Der Straßenausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßen- und Wegeausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Anliegerleistungen erhoben werden, sind schätzungsweise mit 822.000,-- DM ermittelt. Die Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen sind im vorgenannten Betrage nicht enthalten und sind zusätzlich durch die Straßenanlieger aufzubringen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung am 12. Juni 1961 beschlossen

Münster (Westf.), den 14. Juni 1961

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

. . . . . .

Oberbürgermeister

Vorstehende Erläuterung hat mit dem zugehörigen Durchführungsplan Nr. 52 gem. § 11 des Aufbaugesetzes NW. in der Zeit vom 27.6. bis 25.7.1961 zur Einsichtnahme und mit der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 29. Juli 1961

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER 113

(Bohle)

Städt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S. 75) ist mit Verfügung vom 6. 2. 1962 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Münster, den 6. 2. 1962

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

REGIERUNGSPRÄSIDENT 20 MÜNSTER